

Änderung der Beihilfebestimmungen für Tarifbeschäftigte

<u>Inhaltsübersicht</u>	Seite
1. Zuordnung der beihilfeberechtigten Arbeitnehmer zur maßgeblichen Stufe der Kostendämpfungspauschale	2
2. Geringfügig Beschäftigte	2
3. Elternzeit	3
4. Sachleistungsverweis	3
5. Selbstbehalt und Beitragsrückzahlungen bei freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherten Arbeitnehmern mit Anspruch auf Beitragszuschuss	3
6. Beihilfe zu den Aufwendungen für Wahlleistungen im Krankenhaus	4

Hinweis

Dieses Merkblatt ist nur zur allgemeinen Information bestimmt. Rechtsansprüche können daraus nicht abgeleitet werden. Für weitere und individuelle Fragen steht der KVBW gerne zur Verfügung. Soweit nachfolgend die männliche Form verwendet wird, geschieht dies zur textlichen Vereinfachung und bezieht auch die weibliche Form mit ein.

./.

Das Finanzministerium Baden-Württemberg hat seine Hinweise zur Durchführung der Tarifverträge über die Gewährung von Beihilfen an Angestellte, Arbeiter und Auszubildende des Landes mit Bekanntmachung vom 27.04.2004 (GABl. S. 409) geändert. Da die Tarifverträge des Landes mit denjenigen des Kommunalbereichs nahezu wortgleich sind, wendet der KVBW die Hinweise des Landes auch in seinem Bereich an. Die geänderten Hinweise gelten grundsätzlich seit 01.04.2004.

Nachfolgend werden die wichtigsten Änderungen dargestellt:

1. Zuordnung der beihilfeberechtigten Arbeitnehmer zur maßgeblichen Stufe der Kostendämpfungspauschale

Die Beihilfe wird grundsätzlich um eine Kostendämpfungspauschale für jedes Kalenderjahr gekürzt, in dem Belege über beihilfefähige Aufwendungen ausgestellt sind. Seit 01.04.2004 wird die Kostendämpfungspauschale für Beamte nach Besoldungsgruppen gestaffelt. Für die Zuordnung der beihilfeberechtigten Arbeitnehmer zur maßgeblichen Stufe der Kostendämpfungspauschale ist u.a. die in § 11 BAT enthaltene Übersicht zur Vergleichbarkeit der Besoldungs-/Vergütungsgruppen heranzuziehen (Angestellte) bzw. auf die als vergleichbar bezeichneten Besoldungs-/Lohngruppen abzuheben (Arbeiter).

Stufe	Bezüge nach				Betrag in Euro jährlich
	Besoldungsgruppe (BBesO)	Vergütungsgruppe (BAT)	Lohngruppe (BMT-G)	Entgeltgruppe (TV-V)	
1	A 6 bis A 9	BAT VII - Va, Vb Kr. III - Kr. VIII	5-9	5-8	75
2	A 10 bis A 12	BAT IVb - III, Kr. IX - Kr. XII	-	9-11	90
3	A 13 bis A 16 B 1 und B 2 C 1 bis C 3 H 1 bis H 3 W 1 und W 2	BAT II b, IIa - I, Kr. XIII, außertarifliche Vergütungen entsprechend nebenstehenden Besoldungsgruppen	-	12-15	120
4	B 3 bis B 6 C 4 H 4 und H 5 W 3	außertarifliche Vergütungen entsprechend nebenstehenden Besoldungsgruppen	-	-	180
5	Höhere Besoldungsgruppen	außertarifliche Vergütungen entsprechend nebenstehenden Besoldungsgruppen	-	-	270

2. Geringfügig Beschäftigte

Seit 01.01.2002 sind die im Sinne des § 8 SGB IV geringfügig beschäftigten Arbeitnehmer nicht mehr vom Geltungsbereich der Manteltarifverträge ausgenommen. Diese Arbeitnehmer sind den nach dem 31.12.1997 neu eingestellten Arbeitnehmern gleichgestellt (Ausschluss der Anwendung der Beihilfetarifverträge vom 01.11.1964) und haben grundsätzlich keinen Anspruch auf Beihilfe.

3. Elternzeit

Während der Elternzeit besteht keine Beihilfeberechtigung nach den Beihilfetarifverträgen. Übt der Arbeitnehmer während der Elternzeit eine erziehungsgeldunschädliche Teilzeitbeschäftigung beim gleichen Arbeitgeber aus, bestimmt sich der Anspruch auf Beihilfe ausschließlich nach diesem Beschäftigungsverhältnis.

4. Sachleistungsverweis

Pflichtversicherte Arbeitnehmer sind nach den beihilfetarifvertraglichen Bestimmungen auf die Inanspruchnahme der Sachleistungen nach Maßgabe des SGB V verwiesen. Aufwendungen, die dadurch entstanden sind, dass ein Pflichtversicherter (oder seine berücksichtigungsfähigen Angehörigen) die zustehenden Sachleistungen nicht in Anspruch genommen hat (haben) oder sich anstelle einer möglichen Sachleistung eine Barleistung gewähren lässt (lassen), sind daher nicht beihilfefähig. Dies gilt auch für den Fall, dass anstelle einer Sach- oder Dienstleistung Kostenerstattung nach § 13 Abs. 2 SGB V gewährt wurde. Aufwendungen, für die der Versicherungsträger keine Sachleistungen mehr erbringt, weil sie der Gesetzgeber nicht mehr als der gesetzlichen Krankenfürsorge zugehörig betrachtet und aus dem Sachleistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung ausgenommen hat, sind nicht beihilfefähig. Hierzu zählen seit 01.01.2004 beispielsweise Fahrtkosten, Kosten für eine medizinisch nicht begründbare Sterilisation, Kosten für eine künstliche Befruchtung. Aufwendungen aus Anlass der Geburt eines Kindes oder in Todesfällen sind im Rahmen der Beihilfeverordnung weiterhin beihilfefähig.

5. Selbstbehalt und Beitragsrückzahlungen bei freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherten Arbeitnehmern mit Anspruch auf Beitragszuschuss (die Ausführungen gelten nur für Arbeitnehmer, die beihilferechtlich nicht den Pflichtversicherten gleichgestellt werden)

Im Zeitraum des Zuschussanspruchs entstandene beihilfefähige Aufwendungen sind um die hierfür zustehenden Leistungen aus der gesetzlichen Krankenversicherung zu mindern; Beihilfe kann nur für den Restbetrag gewährt werden. Aufwendungen, die von der Krankenkasse im Rahmen der Kostenerstattung nicht ersetzt werden, weil der freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherte Arbeitnehmer mit der Krankenkasse einen Selbstbehalt vereinbart hat, sind nicht beihilfefähig. Die dem Arbeitnehmer aus der gesetzlichen Krankenversicherung zustehenden Leistungen sind auch dann auf die beihilfefähigen Aufwendungen anzurechnen, wenn er anstelle dieser Leistungen von der Möglichkeit der Beitragsrückzahlung Gebrauch macht.

6. Beihilfe zu den Aufwendungen für Wahlleistungen im Krankenhaus

Für beihilfeberechtigte Arbeitnehmer, die bereits vor dem 01.04.2004 Beihilfe zu den Aufwendungen für Wahlleistungen im Krankenhaus (Zweibettzimmer, Chefarztbehandlung) erhalten konnten, gilt seit 01.04.2004 § 6a Abs. 2 BVO ("13-EURO-Regelung") entsprechend. Danach besteht der Anspruch auf Beihilfen zu den Aufwendungen für Wahlleistungen nur noch gegen Zahlung eines Betrages von 13 Euro monatlich, wenn der Beihilfeberechtigte gegenüber der Bezügestelle innerhalb einer Ausschlussfrist von 5 Monaten schriftlich erklärt, dass er für sich und seine berücksichtigungsfähigen Angehörigen Beihilfen für die Aufwendungen für Wahlleistungen ab Beginn der Frist in Anspruch nehmen wird. Soweit diese Arbeitnehmer teilzeitbeschäftigt sind, wird der Betrag von monatlich 13 Euro entsprechend dem Beschäftigungsumfang anteilig erhoben. Besteht für volle Kalendermonate (z.B. wegen Ablaufs der Bezugsfrist der tariflichen Krankenbezüge) kein Anspruch auf Bezüge, ist der Betrag von 13 Euro nicht zu zahlen. Endet die Beihilfeberechtigung im Laufe eines Kalendermonats (z.B. wegen Beurlaubung ohne Bezüge, Elternzeit), wird der Betrag von 13 Euro anteilig erhoben.

Ihr
Kommunaler Versorgungsverband
Baden-Württemberg